

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Tellig vom 12.06.2018

Der Gemeinderat Tellig hat am 05.06.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	16
§ 2 Gebührenschuldner.....	16
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	16
§ 4 Inkrafttreten	16
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.07.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 07.03.1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 18.05.2016 außer Kraft.

Tellig, den 12.06.2018
Ortsgemeinde Tellig
Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnengrabstätte | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung

- | | | |
|--|--|----------|
| | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
(Zweitbelegung Urne) | 300,00 € |
|--|--|----------|

III. Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

- | | | |
|--|--|------------------|
| | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung
auf die Dauer je angefangene 5 Jahre | 1/8 von 500,00 € |
|--|--|------------------|

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|--|---------------------------------------|---------|
| | Benutzung der Leichenhalle (Pauschal) | 25,00 € |
|--|---------------------------------------|---------|

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.